



Statuten des Turnvereins Seedorf

www.tvseedorf.ch

16.1.2018

ALLGEMEINES

Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Seeland	TBS
Hauptversammlung	HV
Technische Kommission	TK
Turnverein Seedorf	TVS
Vereinsvorstand	VS

NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1

Name und Sitz:

Der TV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in 3267 Seedorf (BE).

Art. 2

Zweck:

Der Verein:

- Pflegt und fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- Unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung und Unterstützung des Jugendsports.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Zugehörigkeit:

Der TV ist Mitglied des:

- Turnverbandes Bern Seeland (TBS)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Bernischer Leichtathletik Verband (BLV)

Alle Turnende sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK) zu versichern.

Der TVS untersteht deren Statuten und Reglementierungen.

Dem Verein steht es frei, anderen Verbänden beizutreten.

VEREINSSTRUKTUR

Art. 4

Riegen

Der Verein umfasst selbständige und unselbständige Riegen.

Art. 5

Riegengründung/Auflösung

Weitere Riegen können auf Antrag VS durch Beschluss an der HV gebildet oder aufgelöst werden. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung der HV.

Art. 6

Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Selbständigkeit und Unselbständigkeit der Riegen und deren Verwaltung wird im Anhang 1 zum Geschäftsreglement geregelt.

Art. 7

Mitgliedgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder aktiv
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder passiv/ Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem TBS resp. dem STV zu melden. Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und Interessen des Vereins zu wahren.

Die Definition der Mitgliedschaft und deren Details werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 8

Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK) ist für alle aufgenommenen Turnende obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 9

Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt durch die HV. Die Eintritte sind dem STV zu melden.

Art. 10

Austritt/Übertritt

Ein Austritt ist auf die HV möglich. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehend. Austrittserklärungen sind dem VS schriftlich einzureichen. Der Austritt wird an der HV bestätigt.

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann auf eine HV erfolgen und wird an der HV bestätigt.

Art. 11

Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten des TV oder der Verbände vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV als unwürdig erweisen, können durch die HV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Anspruchsverlust

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANE/ ORGANISATION

Art. 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Art. 16

Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die HV. Sie findet alljährlich im 1. Quartal des neuen Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Freimitglieder aktiv
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Revisoren

Art. 17

Geschäfte der HV

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV und des Turnstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes Aktive und Jugend
- Gesamt-Jahresrechnung
- Budget des neuen Vereinsjahres und Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen
- Auszeichnungen/Ehrungen
- Anträge an die HV
- Verschiedenes

Anträge an die HV sind dem VS bis 30 Tage vor HV schriftlich einzureichen.

Art. 18

Einberufung/Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 19

Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 20

Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Freimitglieder aktiv, Ehrenmitglieder und eine 2er Delegation der selbständigen Riegen sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge bis 30 Tage vor der HV beim VS zu stellen.

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Statutenrevision und Fusion des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit und bei Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22
Turnstand

Der Turnstand ist im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 23
Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes, deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 24
Technische Kommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der TK sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 25
Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben oder Veranstaltungen kann die HV eine Spezialkommission bilden und einsetzen. Der VS wählt die Kommissionsmitglieder.

Art. 26
Revisoren

Die drei Revisoren haben jährlich vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung mit den Belegen zu prüfen und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren kommen aus unterschiedlichen Riegen.

Art. 27
Fähnrich

Der Fähnrich wird an der HV für 2 Jahre bestimmt. Er begleitet den TVS an Anlässe. Er ist mit einer 2er Delegation an Trauerfeiern dabei. (Anhang 5). Er ist für die Fahne zuständig und sorgt für deren Sorgfalt.

VERWALTUNG

Art. 28
Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29
Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 30
Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 31
Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände.

FINANZEN

Art. 32
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 33
Einnahmen/Ausgaben/Mitgliederbeiträge/ Beitragsfreiheit/ Vermögenslage/ Verwaltung

Alle Finanzrelevanten Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 34
Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

REVISIONS- und VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 35
Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 36
Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 37
Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten und das dazugehörige Geschäftsreglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBS bzw. des STV.

Art. 38

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 39

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds der Gemeinde Seedorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 40

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 41

Frühere Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23.2.1994.

Art. 42

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der HV vom 26. Januar 2018 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TBS in Kraft.

Seedorf, 26. Januar 2018

Turnverein Seedorf
Die Präsidentin

Die Sekretärin:

Tania Herrli

Marianne Schori

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TBS anlässlich seiner Sitzung vom..... genehmigt.

Turnverband Bern Seeland
Der Präsident

Peter Aeschbacher